

Richtlinie der Gemeinde Diera-Zehren zur Förderung von Kinder – und Jugendsport

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich
Diese Richtlinie gilt für ortsansässige Vereine, die in der Gemeinde Diera-Zehren im Bereich Kinder- und Jugendsport in den gemeindeeigenen Sportanlagen aktiv sind.

1.2. Zweck der Richtlinie
Der Zweck ist die Förderung von Kinder- und Jugendsport im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Diera-Zehren.

1.3. Voraussetzungen
Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag.
Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Nutzungsentgeltabrechnung der Gemeinde an den Verein (Abrechnung - Nutzungszeiten der Gemeindegaststätten) für Kinder-/Jugendsport (bis 18 Jahre) zu stellen. Eine Antragstellung ist auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr möglich.

Es erhalten nur Vereine eine Förderung lt. dieser Richtlinie mit Nachweis des:

- mit Vereinsregistereintrag und Gemeinnützigkeitsnachweis (Finanzamt)
- mit Benutzungsvertrag (Nutzungs-/Entgeltordnung – Sportanlagen) mit der Gemeinde Diera-Zehren.

1.4. Grundlage
Grundlage der Bewilligung der Förderung sind fristgemäß eingereichte, vollständige, sachlich richtigen Antragsunterlagen, die folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Vereins und Verwaltungssitz
- b) Name des Vereinsvorsitzenden
- c) aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- d) Nachweis – Eintrag im Vereinsregister
- e) Ausfertigung der Vereinssatzung
- f) Nutzungszeitaufstellung -Kinder- /Jugendsports in Sportanlage - Diera-Zehren mit Angabe des Trainers/ Übungsleiters
- g) Nutzungsentgeltabrechnung - Sportstätten - Gemeinde Diera-Zehren
- h) Erklärung, dass im Zusammenhang mit der Nutzung neben Mitgliedsbeiträgen keine Einnahmen erzielt wurden.

2. Förderumfang

Die Nutzungsentgelte zur Inanspruchnahme der Sportanlagen (Sporthalle Zadel und Sportzentrum Schieritz) der Gemeinde Diera-Zehren für Kinder- und Jugendsport werden zu 100 % gefördert.

3. Schlussbemerkungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Diera-Zehren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinie in der Sitzung 21.09.2020 (Beschluss 116-09/2020) beschlossen.


C. Balk
Bürgermeisterin



Diera-Zehren, den 12.09.2020